

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 01.10.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Der Petent begehrt eine Ergänzung des Artikels 16a Grundgesetz dahingehend, „dass auch Asyl zu gewähren ist, wenn im Herkunftsland Leib und Leben des Asylsuchenden durch wirtschaftliche Gegebenheiten ernsthaft bedroht sind bzw. eine Existenz unter menschenwürdigen Bedingungen auf absehbare Zeit nicht möglich sei.“

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 97 Mitzeichnungen und 186 Diskussionsbeiträgen vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Der Petent trägt im Wesentlichen vor, dass er sich bewusst sei, dass die Bundesrepublik Deutschland nicht für sämtliche Bewohner aus wirtschaftlich schwachen Staaten aufkommen könne. Die Bundesrepublik Deutschland sei als Sozial- und Rechtsstaat aber dazu verpflichtet, Menschen, die unter den widrigsten Umständen ihre Heimat verlassen haben, in wirtschaftlicher Hinsicht existenziell massiv bedroht seien und keine Möglichkeit auf ein menschenwürdiges Dasein in ihrem Herkunftsland haben, Schutz und Obhut zu gewähren. Damit sollen verstärkt humanitäre und der Menschenwürde entsprechende Aspekte bei der Asylvergabe berücksichtigt werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die vom Petent eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Gelegenheit gegeben, seine Ansicht zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens des Bundesministeriums angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Die Regelung zum Grundrecht auf Asyl des Artikels 16a des Grundgesetzes (GG) wurde entsprechend der Umsetzung des Asylkompromisses von 1993 gefasst.

Eine dem Verlangen des Petenten entsprechende Regelung ist bereits deshalb nicht erforderlich, da Verpflichtungen auf völkerrechtlicher Ebene und insbesondere die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sicherstellen, dass die Bundesrepublik Deutschland einen Ausländer nicht in einen Staat abschieben darf, in welchem ihm aufgrund besonderer Umstände eine unmenschliche Behandlung im Sinne von Artikel 3 EMRK droht. Das Vorliegen solcher Umstände hat gemäß § 60 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz ein Abschiebungsverbot zur Folge.

Vor diesem Hintergrund weist der Petitionsausschuss auch darauf hin, dass der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Rechtsprechungspraxis ausdrücklich klargestellt hat, dass auch soziale und wirtschaftliche Bedingungen im Herkunftsstaat ein Abschiebungsverbot mit Blick auf Artikel 3 EMRK begründen können (so beispielweise in seinem Urteil vom 29. Januar 2013, 60367/10, S.H.H. v. The United Kingdom).

Angesichts der dargelegten Sach- und Rechtslage vermag sich der Petitionsausschuss nicht für eine Änderung des Grundgesetzes im Sinne des Petenten auszusprechen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.